



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2015  
(OR. en)

13050/15

JAI 755  
DAPIX 178  
CRIMORG 102  
ENFOPOL 298  
ENFOCUSTOM 104

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. Oktober 2015

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 11719/15

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen  
Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI  
des Rates  
– Bewertung Lettlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von  
Fahrzeugregisterdaten -  
vom 8.-9. Oktober 2015

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3415. Tagung vom 8./9. Oktober 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Lettlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**  
**zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen**  
**des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates**  
**Bewertung Lettlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von**  
**Fahrzeugregisterdaten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Bestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmigen Beschluss fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in diesem Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Lettland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von **Fahrzeugregisterdaten** ausgefüllt. **Lettland** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Lettland** durchgeführt, und das **niederländisch-lettische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 10967/15 JAI 570 DAPIX 128 CRIMORG 79 ENFOPOL 210 ENFOCUSTOM 75**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von **Fahrzeugregisterdaten** vorgelegt (**Dokument 10968/15 JAI 571 DAPIX 129 CRIMORG 80 ENFOPOL 211 ENFOCUSTOM 76**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **2. September 2015** wurde bestätigt, dass die einzelnen an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf **Fahrzeugregisterdaten Lettland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von **Fahrzeugregisterdaten Lettland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.

---